

4. Änderungssatzung der Gemeinde Ivenack über die Erhebung von Gebühren zur Deckung des Verbandsbeitrages des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Tollense/Mittlere Peene“ Jarmen und des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Havel/ObereTollense“ Neubrandenburg

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern (KV M-V), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG), sowie der §§ 1,2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V), in deren jeweils gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Ivenack vom 09.05.2023 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

(1) Die Gebühr bemisst sich nach näherer Bestimmung durch Absatz 3 und 4 beim Wasser- und Bodenverband „Obere Havel/Obere Tollense“ Neubrandenburg nach der Größe der Grundstücke und beim Wasser- und Bodenverband „Untere Tollense/Mittlere Peene“ Jarmen nach Größe, Nutzungsart und Versiegelung der Grundstücke, festgestellt auf der Grundlage des amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS). Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, erforderliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen. Die ALKIS Daten finden Anwendung, wenn nicht bis zum 31.3. des Erhebungsjahres, nachweislich Änderungen durch den Gebührenpflichtigen bekannt gegeben werden.

§ 3 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

(3) Für das Verbandsgebiet der „Untere Tollense/Mittlere Peene“ Jarmen wird die Gebühr nach Beitragseinheiten (BE) festgesetzt. Die Summe der Beitragseinheiten setzt sich aus der Grundstücksgröße, der Nutzungsart der Flächen und der damit im Zusammenhang stehenden Zu- und Abschläge sowie der Beitragsklasse, in der die Gemeinde im jeweiligen Wasser- und Bodenverband auf Grund der Gewässerdichte mit ihrer Fläche im Verband eingestuft wurde, zusammen. Grundlage der Errechnung ist die zur Satzung erhobene Veranlagungsregel des jeweiligen Wasser- und Bodenverbandes, in dessen Einzugsbereiche sich die Flächen befinden.

Für das Verbandsgebiet der „Oberen Havel/Oberer Tollense“ Neubrandenburg wird die Gebühr nach der Grundstücksgröße festgesetzt.

Die jährliche Gebühr wird wie folgt festgesetzt:

„Untere Tollense/Mittlere Peene“ Jarmen:

Die jährliche Gebühr beträgt **9,24 Euro** je Beitragseinheit.

Jeder Gebührenpflichtige zahlt eine Mindestgebühr von 1 Beitragseinheit in Höhe von **9,24 €**.

„Obere Havel/Obere Tollense“ Neubrandenburg:

1. Eine Mindestgebühr in Höhe von **5,50 Euro** für jedes Grundstück (Grundbuch) bis 5.000 m² (0,5 ha)
2. Eine Gebühr je Hektar in Höhe von **11,64 Euro** für Grundstücke (Grundbücher) über 5000 m² (0,5 ha)

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die 4. Änderungsatzung der Gemeinde Ivenack über die Erhebung von Gebühren zur Deckung des Verbandsbeitrages des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Tollense/Mittlere“ Peene Jarmen und des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Havel/Obere Tollense“ Neubrandenburg tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Ivenack, den 09.05. 2023



Hinweis nach § 5 Abs. 5 KV M-V

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.